

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juni 1967	Nummer 73
--------------	---	-----------

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum

Seite

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, Innenminister, Finanzminister

24. 5. 1967 Gem. RdErl. — Zweckgebundene Finanzzuweisungen für den Straßenbau nach § 12 Abs. 1 bis 3 FAG 1967 708

II.

**Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten,
Innenminister,
Finanzminister**
**Zweckgebundene Finanzzuweisungen
für den Straßenbau nach § 12 Abs. 1 bis 3 FAG 1967**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten IV A 4 — 09—11 (2) 1967, d. Innenministers — III B 2 — 6 20 — 6489.67 u. d. Finanzministers I A 1 — Tgb.-Nr. 2997/67 v. 24. 5. 1967

Nach § 12 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1967 (Finanzausgleichsgesetz 1967 — FAG 1967 —) — GV. NW. S. 77 — erhalten die Landkreise und Gemeinden zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen Betrag in Höhe von 243 600 000 DM (= 30 v. H. der im Haushaltsplan des Landes für das Rechnungsjahr 1967 veranschlagten Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer). Damit entfallen die in früheren Jahren gewährten Zuschüsse für die Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen sowie für die Unterhaltung und Instandsetzung der Ortsdurchfahrten in der Baulast der Gemeinden.

Die Landkreise und Gemeinden können die ihnen auf Grund der Finanzausgleichsgesetze früherer Jahre zugeflossenen und bis zum Abschluß des Rechnungsjahres 1966 nicht verbrauchten Landeszuschüsse für den Neu-, Um- und Ausbau sowie die Unterhaltung, Instandsetzung und Verwaltung von Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen zur Verstärkung der ihnen nach § 12 Abs. 1 und 2 FAG 1967 zur Verfügung gestellten Mittel in Anspruch nehmen und nach den hierfür geltenden Grundsätzen verwenden (§ 12 Abs. 5 FAG 1967). Insoweit entfallen für diese Mittel die früheren besonderen Zweckbindungen und die bisherige Verpflichtung zur Aufbringung von Eigenleistungen.

I.

Auftellung der Mittel

1. Im Benehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß und dem Verkehrsausschuß des Landtags werden die gemäß § 12 Abs. 2 FAG 1967 den Landkreisen und den Gemeinden nach Maßgabe des Haushaltsplans gewährten zweckgebundenen Finanzzuweisungen entsprechend den Anlagen 1 und 2 aufgeteilt.
2. Die Mittel sind zur Deckung von Kosten bestimmt, die den Landkreisen und Gemeinden als Trägern der Straßenbaulast erwachsen, mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten (§ 22 FAG 1967).

II.

Zuweisung der Mittel
Nachweis der Verwendung und Rechnungsprüfung

1. Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten weist den Regierungspräsidenten die auf ihren Bezirk entfallenden Mittel zur haushaltsmäßigen Bewirtschaftung zu.
2. Die Regierungspräsidenten weisen die auf die verschiedenen Baulastträger entfallenden Beträge (Anlagen 1 und 2) den Landkreisen und Gemeinden zu. Die für die kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als

10 000 Einwohnern bestimmten Beträge leiten sie global an die Landkreise weiter.

Die zweckgebundenen Finanzzuweisungen werden von den Regierungspräsidenten am 16. 6. 1967 mit drei Sechsteln und am 17. 8., 17. 10. und 18. 12. 1967 mit je einem Sechstel ausgezahlt.

3. Die Landkreise teilen die für die kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern bestimmten Beträge nach der Dringlichkeit der Maßnahmen auf und weisen die Mittel zu.
4. Der Zuweisungsbescheid muß enthalten:
 - 4.1 Zweckbestimmung der Finanzzuweisung mit Hinweis auf § 22 FAG 1967,
 - 4.2 Höhe des Betrages,
 - 4.3 Hinweis auf die Bewirtschaftungsbestimmungen gemäß Nr. 5, 6 und 8 dieses Abschnittes,
 - 4.4 Bezeichnung der zu fördernden Maßnahmen in den Fällen der Nr. 3 dieses Abschnittes.
5. Bei der Verwendung der Mittel sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - 5.1 Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
 - 5.2 Die Mittel dürfen nicht für Maßnahmen verwendet werden, sofern und soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften, öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen oder freiwilliger zweckgebundener Zuwendungen anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten hierfür bestehen (z. B. Erschließungsbeiträge nach § 127 BBauG, Beiträge nach § 9 KAG). Für Grunderwerb gilt lfd. Nr. 3.21 der Anlage 3.
 - 5.3 Die Mittel und die entsprechenden Ausgaben sind nach den Haushaltsvorschriften für die Gemeinden in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerplanmäßig nachzuweisen. Der rechnungsmäßige Nachweis ist so zu gestalten, daß die Mittelverwendung an Hand der Bücher und Belege geprüft werden kann. Im übrigen wird auf die Anlage 3 verwiesen.
 - 5.4 Soweit die Mittel im laufenden Rechnungsjahr nicht für den bestimmten Zweck verbraucht werden können, sind sie beim Jahresabschluß einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. § 35 GemHVO bleibt unberührt. Die Erträge der Rücklage sind ebenfalls der Rücklage zuzuführen.
Nach Ablauf von fünf Jahren ist die Rücklage bezüglich des Teilbetrages, der länger der Rücklage zugeführt war, aufzulösen und mit den Erträgen an das Land Nordrhein-Westfalen zurückzuzahlen.
6. Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluß des Rechnungsjahres einen Verwendungsnachweis (Anlage 4) zu erstellen und in doppelter Ausfertigung bis zum 1. Mai 1968 vorzulegen.
7. Die Verwendungsnachweise sind in den Fällen der lfd. Nr. 3 dieses Abschnittes von den Landkreisen, in allen übrigen Fällen von den Regierungspräsidenten daraufhin zu überprüfen, ob die ausgezahlten zweckgebundenen Finanzzuweisungen zweckentsprechend verwendet worden sind. In den Fällen der Nr. 3 dieses Abschnittes sind die Nr. 24 und 25 der Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO v. 8. 11. 1966 anzuwenden.
8. Das gesetzliche Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs gemäß § 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesrechnungshofes und die Rechnungsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen v. 6. April 1948 (GS. NW. S. 621) bleibt unberührt.

Anlagen
1 und 2

Anlage 1

zum Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 24. 5. 1967 betreffend zweckgebundene Finanzaufweisungen für den Straßenbau nach § 12 Abs. 1—3 FAG 1967

**Aufteilung der Mittel für die Kreisstraßen
in der Baulast der Landkreise**

Landkreis	Betrag DM
Dinslaken	328 104
Düsseldorf-Mettmann	1 266 905
Geldern	1 181 792
Grevenbroich	1 571 724
Kempen-Krefeld	1 707 199
Kleve	1 122 698
Moers	955 735
Rees	852 453
Rhein-Wupper-Kreis	1 942 164
RP Düsseldorf	10 928 774
Bergheim	777 571
Bonn	1 083 802
Euskirchen	1 484 494
Köln	1 366 394
Oberbergischer Kreis	1 029 559
Rheinisch-Bergischer Kreis	1 838 441
Siegbereich	1 931 580
RP Köln	9 511 841
Aachen	896 465
Düren	1 047 904
Erkelenz	754 639
Jülich	657 002
Monschau	420 008
Schleiden	1 723 163
Selfkantkreis	941 447
RP Aachen	6 440 628
Ahaus	2 187 977
Beckum	2 043 329
Borken	1 575 958
Coesfeld	2 000 905
Lüdinghausen	2 411 741
Münster	2 368 523
Recklinghausen	1 999 318
Steinfurt	1 916 057
Tecklenburg	2 509 907
Warendorf	1 524 361
RP Münster	20 538 076

Landkreis	Betrag DM
Bielefeld	1 135 663
Büren	1 607 533
Detmold	2 353 529
Halle	850 777
Herford	1 865 342
Höxter	2 295 317
Lemgo	2 677 840
Lübbecke	2 221 317
Minden	2 542 277
Paderborn	1 487 758
Warburg	1 945 163
Wiedenbrück	1 964 302
RP Detmold	22 946 818
Altena	818 143
Arnsberg	1 807 130
Brilon	1 307 300
Ennepe-Ruhr	607 522
Iserlohn	607 522
Lippstadt	1 890 302
Meschede	1 720 694
Olpe	1 356 428
Siegen	1 170 943
Soest	2 677 840
Unna	2 695 745
Wittgenstein	1 174 294
RP Arnsberg	17 833 863
Land Nordrhein-Westfalen	88 200 000

Anlage 2

zum Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 24. 5. 1967 betreffend zweckgebundene Finanzzuweisungen für den Straßenbau nach § 12 Abs. 1—3 FAG 1967.

**Aufteilung der Mittel für die Straßen
in der Baulast der Gemeinden**

Empfänger	Betrag DM	Empfänger	Betrag DM
Kreisfreie Städte		Grevenbroich	
Düsseldorf	8 537 594	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Duisburg	5 952 305	Grevenbroich	158 459
Essen	8 856 700	Büderich	107 697
Krefeld	2 712 154	Wickrath	73 811
Leverkusen	1 286 447	Dormagen	118 112
Mönchengladbach	1 885 785	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	799 960
Mülheim/Ruhr	2 339 420	Kempen-Krefeld	
Neuß	1 364 439	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Oberhausen	3 167 831	Dülken	131 632
Remscheid	1 632 067	Kempen	83 542
Rheydt	1 208 223	Süchteln	102 997
Solingen	2 133 463	Hüls	79 550
Viersen	521 346	Lobberich	64 276
Wuppertal	5 162 242	Osterath	66 654
Landkreise		Sankt Tönis	82 521
Dinslaken		Willich	85 284
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	694 935
Dinslaken	310 555	Kleve	
Walsum	301 490	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Voerde	160 274	Goch	98 455
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	54 548	Kleve	136 265
Düsseldorf-Mettmann		Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	405 433
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Moers	
Velbert	675 459	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Haan	118 858	Rheinhausen	898 078
Heiligenhaus	163 422	Homberg	223 108
Hilden	276 712	Kamp-Lintfort	229 709
Kettwig	107 856	Moers	303 012
Langenberg	95 198	Rheinberg	71 219
Mettmann	171 900	Kapellen	68 866
Neviges	134 762	Neukirchen-Vluyn	135 190
Ratingen	237 380	Rheinkamp	258 711
Wülfrath	138 423	Rumeln-Kaldenhausen	73 945
Erkrath	106 915	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	298 659
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	295 969	Rees	
Geldern		<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Emmerich	109 836
Geldern	63 084	Wesel	205 602
Kevelaer	74 135	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	348 806
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	381 025		

Empfänger	Betrag DM	Empfänger	Betrag DM
Rhein-Wupper-Kreis		Oberbergischer Kreis	
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Burscheid	93 779	Bergneustadt	69 306
Hückeswagen	88 670	Gummersbach	203 732
Langenfeld	244 494	Waldbröl	76 091
Leichlingen	101 511	Bielstein	61 336
Monheim	132 256	Wiehl	67 344
Opladen	246 303	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	393 238
Radevormwald	131 137	Rheinisch-Bergischer Kreis	
Wermelskirchen	157 322	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	105 374	Porz	807 947
RP Düsseldorf	58 443 151	Bensberg	229 476
		Bergisch Gladbach	287 108
		Wipperfurth	83 468
		Lindlar	74 936
		Odenthal	64 160
		Overath	82 441
		Rösrath	104 470
		Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	175 075
Kreisfreie Städte		Siegburg	
Bonn	1 721 061	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Köln	10 480 956	Bad Honnef	98 853
Landkreise		Siegburg	209 587
Bergheim		Troisdorf	105 741
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Eitorf	85 595
Türnich	80 339	Hennef	90 968
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	607 801	Sieglar	150 268
Bonn		Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	889 350
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		RP Köln	21 211 616
Bad Godesberg	856 943		
Beuel	214 502		
Bornheim	79 764		
Sechtem	61 311		
Duisdorf	80 938		
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	512 971	Kreisfreie Stadt	
Euskirchen		Aachen	2 170 026
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Landkreise	
Euskirchen	134 615	Aachen	
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	556 987	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Köln		Alsdorf	198 989
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Eschweiler	246 077
Brühl	245 148	Stolberg	236 377
Frechen	179 032	Würselen	124 652
Brauweiler	66 800	Brand	62 363
Hürth	303 764	Eilendorf	77 014
Lövenich	146 925	Hoengen	94 372
Rodenkirchen	210 889	Kohlscheid	93 810
Wesseling	134 077	Merkstein	93 743
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	126 303	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	441 057

Empfänger	Betrag DM	Empfänger	Betrag DM
Düren		Ennigerloh	61 752
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Heessen	106 591
Düren	327 247	Oelde, Stadt	89 360
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	634 830	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	349 723
Erkelenz		Borken	
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Erkelenz	75 223	Borken	84 189
Hückelhoven-Ratheim	150 299	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	482 591
Wegberg	86 793		
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	256 378	Coesfeld	
Jülich		<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Coesfeld	130 037
Jülich	111 297	Dülmen, Stadt	117 043
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	347 364	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	306 257
Monschau		Lüdinghausen	
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	183 896	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Schleiden		Bockum-Hövel	154 413
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	390 310	Werne	124 909
Selfkantkreis		Altünen	81 139
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Selm	90 931
Übach-Palenberg	135 709	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	393 201
Baesweiler	88 113	Münster	
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	591 388	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
RP Aachen	7 217 327	Greven	154 193
		Hiltrup	71 250
		Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	453 489
Kreisfreie Städte		Recklinghausen	
Bocholt	573 826	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Bottrop	1 380 037	Herten	644 800
Gelsenkirchen	4 533 639	Marl	916 500
Gladbeck	1 012 792	Haltern	92 258
Münster	2 400 542	Westerholt	76 189
Recklinghausen	1 566 484	Kirchhellen	64 386
		Datteln	205 242
		Oer-Erkenschwick	147 830
		Dorsten	237 404
Landkreise		Hamm, Amt Marl	81 726
Ahaus		Waltrop	145 550
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	231 647
Ahaus	63 487	Steinfurt	
Gronau	161 497	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Epe	68 903	Borghorst	99 959
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	396 838	Burgsteinfurt	75 009
Beckum		Emsdetten	166 368
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Rheine, Stadt	299 272
Ahlen	272 042	Ochtrup	86 316
Beckum	131 107	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	370 726

Empfänger	Betrag DM	Empfänger	Betrag DM
Tecklenburg		Lübbecke	
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Lengerich	132 066	Lübbecke	67 656
Ibbenbüren-Land	136 950	Espelkamp	70 645
Ibbenbüren-Stadt	106 016	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	408 611
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	437 640		
Warendorf		Minden	
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Warendorf	101 548	Minden	310 775
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	299 698	Bad Oeynhausen	85 968
		Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	812 583
RP Münster	20 967 362		
		Paderborn	
Kreisfreie Städte		<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Bielefeld	2 079 872	Paderborn	729 149
Herford	676 731	Schloß Neuhaus	74 306
		Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	409 173
Landkreise			
Bielefeld		Warburg	
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	273 335
Brackwede	163 709		
Senne I	97 673	Wiedenbrück	
Senne, Stadt	107 562	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	504 499	Gütersloh	668 027
		Rheda	94 195
Büren		Wiedenbrück	93 914
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	365 493	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	488 416
Detmold			
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		RP Detmold	12 411 500
Detmold	179 595		
Lage	81 433	Kreisfreie Städte	
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	629 751	Bochum	4 353 084
Halle		Castrop-Rauxel	1 059 464
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	391 869	Dortmund	8 031 944
Herford		Hagen	2 482 470
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Hamm	882 052
Bünde	64 899	Herne	1 317 949
Gohfeld	94 446	Iserlohn	701 791
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	892 107	Lüdenscheid	723 562
Höxter		Lünen	887 198
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Wanne-Eickel	1 315 382
Höxter	94 427	Wattenscheid	990 873
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	509 596	Witten	1 201 536
Lemgo		Landkreise	
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Altena	
Lemgo	135 434	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Bad Salzuflen	100 588	Altena	144 248
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	655 063	Plettenberg	182 761
		Werdohl	145 067

Empfänger	Betrag DM	Empfänger	Betrag DM
Halver	91 775	Meschede	
Kierspe	71 812	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Lüdenscheid-Land	143 080	Meschede	88 144
Meinerzhagen	76 030	Schönholthausen	74 630
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	221 170	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	338 274
Arnsberg		Olpe	
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Arnsberg	137 518	Attendorn	76 916
Neheim-Hüsten	218 316	Olpe	84 495
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	502 426	Elspe	61 311
Brilon		Kirchhundem	65 064
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Wenden	71 617
Brilon	84 776	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	275 474
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	394 791	Siegen	
Ennepe-Ruhr-Kreis		<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Siegen	706 680
Ennepetal	214 685	Eiserfeld	137 995
Gevelsberg	194 252	Hüttental	231 084
Hattingen	198 653	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	694 837
Herbede	74 758	Soest	
Herdecke	112 037	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Schwelm	206 158	Soest	212 686
Wetter	75 889	Werl	116 969
Blankenstein	106 413	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	344 209
Volmarstein	63 053	Unna	
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	402 768	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Iserlohn		Kamen	134 676
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Unna	194 930
Hohenlimburg	165 005	Altenböge-Bönen	92 918
Letmathe	163 831	Bergkamen	256 743
Menden	186 410	Herringen	88 981
Schwerte	148 924	Wiescherhöfen	61 666
Hemer	149 278	Massen	61 654
Lendringsen	76 409	Holzwickede	63 273
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	334 057	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	474 070
Lippstadt		Wittgenstein	
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	273 885
Geseke	77 069	RP Arnsberg	35 149 044
Lippstadt	246 792	Land Nordrhein-Westfalen	155 400 000
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	308 347		

Anlage 3

zum Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 24. 5. 1967 betreffend zweckgebundene Finanzaufweisungen für den Straßenbau nach § 12 Abs. 1–3 FAG 1967

Hinweise für die Buchung der Ausgaben**1. Zweckbestimmung der Zuweisungen**

Die den Landkreisen und Gemeinden gemäß § 12 Abs. 1 und 2 FAG 1967 vom Land gewährten zweckgebundenen Finanzaufweisungen sind zur Bestreitung der Kosten bestimmt, die ihnen aus der Straßenbaulast erwachsen. Als solche kommen insbesondere die nachstehend aufgeführten Ausgabearten in Betracht.

Alle übrigen Kosten der Straßenverwaltung der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich Beschaffungskosten für Kraftfahrzeuge und Großgeräte sowie Kosten für die Unterhaltung, den Betrieb, die Instandsetzung und die Unterstellung von Personenkraftwagen und Krafträdern sind ausschließlich aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2. Ausgabearten

Bei den sich aus der Straßenbaulast ergebenden allgemeinen und einmaligen Ausgaben ist zu unterscheiden zwischen:

- 2.1 Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung (UI),
- 2.2 Kosten des Neu-, Um- und Ausbaues (UA).

Unter diesen Kostengruppen sind folgende Einzelkosten einzuordnen:

2.1 Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung (UI) – vgl. lfd. Nr. 3.1 –**2.11 Unterhaltung der Fahrbahnen**

Schotterdecken, Oberflächenschutzschichten, Makadamdecken, Asphalt- und Teerbetondecken, Gußasphaltbeläge, Pflasterdecken, Betondecken und befestigte Randstreifen.

2.12 Instandsetzung der Fahrbahnen (Oberflächennachbehandlung)

Unter diese Ausgabenart fallen alle Ausgaben für die Oberflächennachbehandlung auf Oberflächenschutzschichten (Schotterbahnen, die bereits mit einer Oberflächenschutzschicht versehen sind) und auf Misch-, Tränk-, Einstreu-decken und Teppichbeläge.

2.13 Unterhaltung der Nebenfahrbahnen

Nebenfahrbahnen sind alle Fahrbahnen, die nicht unmittelbar dem Hauptverkehr dienen:

1. Durchgehende Mehrzweck- oder Standspuren.
Hierunter fallen auch die Mehrzweck- oder Standspuren, die nach dem ersten Bauabschnitt noch nicht voll ausgebaut, aber im Vollausbau als durchgehende Mehrzweck- oder Standspuren vorgesehen sind.
2. Park- und Rastplätze und sonstige Verkehrsanlagen.
Sämtliche Kosten der laufenden Unterhaltung der Park- und Rastplätze, der Zu- und Abfahrten bei Straßenmeistereien und Gerätehöfen sowie die Fahrbahnübergänge.

3. Rad- und Gehwege.

Sämtliche Kosten der laufenden Unterhaltung der Rad- und Gehwege.
Radwege sind die ausschließlich für Radfahrer bestimmten Verkehrsspuren, die außerhalb der befestigten Fahrbahn liegen und sich von dieser so abheben, daß sie als Radwege zu erkennen sind.

Gehwege sind Wege, die ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienen, für diesen Zweck errichtet sind und unterhalten werden.

2.14 Unterhaltung und Instandsetzung der Bauwerke

Hierunter fallen Ausgaben für die Unterhaltung und Instandsetzung von:

1. Brücken,
2. Durchlässen, Entwässerungseinrichtungen,
3. sonstigen Bauwerken (z. B. Tunnels, Stützmauern), soweit nicht Hochbauten.

2.15 Unterhaltung und Instandsetzung der Hochbauten

Unter Ausgaben für Unterhaltung und Instandsetzung der Hochbauten fallen insbesondere:

1. Ausgaben für die Straßenmeistereien, Straßenwärterwohnungen und ähnliche Wohngebäude, die zwar auf dem Grundstück eines Werkhofes errichtet sind, aber nicht im inneren Zusammenhang mit diesen Anlagen stehen;
2. Ausgaben für Unterhaltung und Instandsetzung der Werkhöfe;
3. Ausgaben für die Unterhaltung und Instandsetzung der Betriebsanlagen – soweit sie nicht mit einer Straßenmeisterei oder einem Werkhof verbunden sind – wie Streu- und Splittsilos, Teerbunker und dergleichen.

2.16 Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrssicherungsanlagen, Verschiedenes

1. Verkehrssicherungsanlagen (Verkehrszeichen, Leiteinrichtungen und Schutzanlagen).

Hierunter fallen Ausgaben für:

- a) Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Betrieb der amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie der sonstigen vom Bundesminister für Verkehr zugelassenen Verkehrszeichen und -einrichtungen (§ 5b StVG);
- b) Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung von Wegweisern;
- c) Beschaffung, Aufstellung, Anbringung und Unterhaltung von Straßennägeln, Leitplanken, Leit- und Richtungssteinen oder -pfosten, Schutzsteinen oder -pfählen sowie für
- d) Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Fahrbahnmarkierungen.

2. Verschiedenes (Baumpflanzungen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen und Gräben sowie Nebenkosten).

Hierunter fallen Ausgaben für:

- a) Arbeiten und Leistungen zur Pflege der Obst- und Wildbäume und Sträucher, wie Hilfsarbeiterlöhne für die Baumpflege, Ausgaben für Neu- und Nachpflanzungen, soweit diese nicht im Zusammenhang mit UA-Bauvorhaben erfolgen, für Anpflanzungen und Pflege der Hecken, Kosten für Spritzmittel, Baumpfähle, Bindezeug, Schädlingsbekämpfung sowie Kosten für Landschaftsberatung und -gestaltung;
- b) Arbeiten und Leistungen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- c) Arbeiten und Leistungen zur Unterhaltung der Böschungen (z. B. Verflechten, Verpflocken, Bepflanzen mit Strauchwerk, Ansäen), Gräben und Entwässerungsanlagen (Längs- und Quersicker, Schnittgerinne usw.);
- d) Kosten für Baustoffuntersuchungen, Beschaffen, Setzen und Unterhalten (Anstreichen) der Kilometer- und Hektometersteine sowie für Straßenbaustatistik, soweit sie vom Land angeordnet ist, und für Verkehrszählungen (zu den Kosten

der Verkehrszählungen gehören nur die Aufwendungen für zusätzliches Personal, Zählkarten, Schilder und Drucksachen für die Zählung, nicht jedoch die Aufwendungen bei der Auswertung der Verkehrszählung in den Bauämtern und sonstigen Dienststellen des Baulastträgers).

2.17 Winterdienst

Hierunter fallen alle Ausgaben für:

1. Beschaffung, Aufstellung, Lagerung und Instandsetzung von Schneeschutzzäunen;
2. Beschaffung von Streumitteln; Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung der Räum- und Streugeräte;
3. Hilfsarbeiterlöhne für das Räum- und Streupersonal sowie für das Begleitpersonal der Schneepflüge, Streumaschinen usw.

2.18 Unterhaltung und Instandsetzung der Kraftfahrzeuge und Geräte sowie Beschaffung von Kleingerät

Hierunter fallen sämtliche Ausgaben für:

1. Unterhaltung, Instandsetzung und Betrieb der Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Personenkraftwagen und Krafträdern — vgl. lfd. Nr. 1 —) und Geräte für den Bau und die Unterhaltung wie Walzen, Verteilergeräte, Planierungsgeräte, Lademaschinen, Transportgeräte, Teer- bzw. Bitumenkocher und -spritzgeräte, Kompressoren, Mischer und Pumpen sowie andere Baumaschinen, Werkzeugmaschinen und Baumspritzen;
2. Unterhaltung, Instandsetzung und Betrieb der Geräte für den Betriebsdienst wie Kehrmaschinen und Markierungsmaschinen;
3. Beschaffung, Unterhaltung, Instandsetzung und den Betrieb der Geräte für Verkehrsregelung sowie bewegliche Verkehrszeichen, bewegliche Signaleinrichtungen und bewegliche Sperrgeräte;
4. Beschaffung von Kleingeräten, Schutzkleidung und Dienstmützen.

2.19 Löhne für ständig beschäftigte Straßenbauarbeiter

Hierunter fallen sämtliche Dienstbezüge für:

1. Ständige Straßenwärter im Lohn-, Angestellten- oder Beamtenverhältnis;
2. ständig beschäftigte Maschinisten und Fachkräfte für den allgemeinen Betrieb einschl. Winterdienst; dazu gehören auch Brückenwärter, Lastkraftwagen- und Walzenführer, Gärtner und sonstige Handwerker.

2.2 Kosten des Neu-, Um- und Ausbaues (UA) — vgl. lfd. Nr. 3.2 —

2.21 Kleinerer Um- und Ausbau (UA I) — vgl. lfd. Nr. 3.21 —

UA I-Bauvorhaben sind dadurch gekennzeichnet, daß die bestehende Linienführung der Straße in Grund- und Aufriß nur unwesentlich geändert wird, so daß der Ausbau ohne Bauentwurf möglich ist.

(Beispiele: Einbau und Erneuerung von Straßenbelägen aller Art — jedoch ohne die den UI-Kosten zuzurechnende Oberflächennachbehandlung —, einfache Verbreiterung der Fahrbahnen, Anlage von Geh- und Radwegen, soweit ohne umfangreiche Veränderung des Straßenkörpers und ohne großen Grunderwerb möglich;

Beseitigung von Frostschäden in größerem Umfang einschließlich Einbringen der Frostschutzschichten;

Wiederherstellung der durch Witterung und Verkehr zerstörten be-

festigten Randstreifen; Heben von Betondeckenfeldern auf größerer Länge, kleinere Kunstbauten.)

2.22 Neubau sowie größerer Um- und Ausbau (UA II) — vgl. lfd. Nr. 3.21

Unter UA II-Bauvorhaben fallen die Bauvorhaben, zu deren Durchführung die Bearbeitung ausführlicher Bauentwürfe bezüglich Grund- und Aufrißgestaltung oder konstruktiver Durchbildung notwendig ist.

(Beispiele: Grundlegender Umbau längerer Straßenabschnitte oder ganzer Straßenzüge mit Verbesserung der Straßenführung, der Sichtverhältnisse und des Fahrbahnprofils; Beseitigung von plangleichen Kreuzungen mit Eisenbahnen, Ortsumgehungen; Bau größerer Kunstbauten; Beseitigung von größeren durch Hochwasser verursachten Schäden am gesamten Straßenkörper und an Brücken; Bau von Park- und Rastplätzen einschl. umfangreicher landschaftsgestalterischer Arbeiten; mit größerem Grunderwerb verbundene Anlage von Radwegen.)

2.23 Entwurfsbearbeitung (einschl. Planung) und Bauaufsicht (UA III) — vgl. lfd. Nr. 3.22 —

Hierunter fallen Ausgaben für:

1. Dienstvergütungen einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung; Trennungsentschädigungen, Beschäftigungsgeldern, Unterstützungen und Beihilfen und dergleichen für mit Bauaufsicht und mit Abrechnung oder Entwurfsbearbeitung beschäftigtes Personal; Löhne (einschl. Arbeitgeberanteile) der Meßgehilfen (Hilfsarbeiter);
2. Reisekosten und Umzugskosten für das vorgenannte Personal;
3. Entwurfsbearbeitung durch Ingenieurbüros;
4. Anmieten von Büroräumen (einschl. Beleuchtung, Heizung und Reinigung), soweit sie für die Bauaufsicht und Entwurfsbearbeitung notwendig sind;
5. Begutachtungen und Beratungen auf statischem, bodenkundlichem, landwirtschaftlichem oder ähnlichem Gebiet, die für die Bauaufsicht bzw. Entwurfsbearbeitung erforderlich sind; Auszüge aus Grundbüchern, für Grundbuchpläne, Flurkarten, Meßtischkarten, Lichtpauser, Lichtpauspapier, Lichtbildaufnahmen, Modelle, Absteckpfähle, Holzlaten, Nägel u. ä.; Herstellung von Schürfgruppen und Bohrungen, soweit diese für die Entwurfsbearbeitung erforderlich sind; Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben.

3. Anrechnungsgrundsätze

3.1 Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung (zu lfd. Nr. 2.11 — 2.19)

Die unter lfd. Nr. 2.1 dieser Anlage aufgeführten Kostenarten sind — im Rahmen des vorstehenden gem. Runderlasses — in voller Höhe anrechenbar. Beiträge Dritter (z. B. durch Straßenreinigungsgeldern der Anlieger abgedeckte Kostenanteile des Winterdienstes — vgl. lfd. Nr. 2.17 — sowie Mieteinnahmen aus Straßenwärterwohnungen und anderen Wohngebäuden — vgl. lfd. Nr. 2.15 unter 1.) sind von den anrechenbaren Kosten abzusetzen.

3.2 Kosten des Neu-, Um- und Ausbaues (zu lfd. Nr. 2.21 — 2.23)

3.21 Baukosten (zu lfd. Nr. 2.21 und 2.22)

1. Anrechenbare Baukosten sind — abzüglich der darauf entfallenden Beiträge Dritter —

- a) die reinen Grunderwerbskosten für den Straßenkörper und die damit im Zusammenhang stehenden Gebäudeentschädigungen einschl. Abbruchkosten, soweit die Entstehung dieser Kosten nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Die Fünfjahresfrist beginnt mit dem Datum des Kaufvertrages; maßgeblicher Stichtag für die Anrechenbarkeit im Einzelfall ist:

- aa) bei Landeszuweisungen, die der Letzt-empfänger in pauschalierter Form zugewiesen erhielt, das Datum der Vergabe der ersten Arbeiten;
- bb) bei Zuweisungen, die für bestimmte Einzelmaßnahmen zugeteilt wurden, das Datum des Zuweisungsbescheides;
- b) die reinen Baukosten; hierzu gehören die Kosten für den Straßenkörper und das Zubehör im Sinne des § 2 Nr. 1 und 3 LStrG;
- c) Kosten für die Herstellung von Parkstreifen, die mit der durchgehenden Fahrbahn im unmittelbaren Zusammenhang stehen (Standspuren für Längs- und Schrägaufstellungen) und Haltebuchten

für den nicht schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr;

- d) die Kosten der durch den Straßenbau verursachten Veränderung von Anlagen des öffentlichen Nahverkehrs, soweit der Baulastträger der Straße verpflichtet ist, diese zu tragen.

2. Nicht anrechenbar sind die im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen entstehenden Kosten aus der Änderung von Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, elektrischer Energie, Gas und Wärme sowie der Abwasserbeseitigung dienen.

3. Werden die Finanzzuweisungen als Eigenleistung des Zuwendungsempfängers bei Straßenbaumaßnahmen eingesetzt, zu denen der Bund oder das Land Zuschüsse gewähren, so gelten die in den entsprechenden Richtlinien aufgeführten zuschufähigen Kosten als anrechenbare Baukosten.

3.22 Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschl. Planung) und Bauaufsicht (UA III) (zu lfd. Nr. 2.23)

Die Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschl. Planung) und Bauaufsicht sind nur anrechenbar, soweit sie im Zusammenhang mit UA II-Maßnahmen entstehen. Personalkosten für das mit UA III-Arbeiten beschäftigte Personal sind nur anrechenbar, soweit sie im Zusammenhang mit diesen Arbeiten entstehen; bei nicht voller Auslastung einzelner Dienstkräfte mit UA III-Arbeiten sind auch die Personalkosten nur anteilig anzurechnen.

In zweifacher Ausfertigung
einzureichen

.....
(Landkreis/Gemeinde)

Anlage 4

zum Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 24. 5. 1967 betreffend zweckgebundene Finanzzuweisungen für den Straßenbau nach § 12 Abs. 1–3 FAG 1967

.....
(Ort)

.....
(Datum)

Verwendungsnachweis

zum

I. Zuweisungsbescheid des Regierungspräsidenten

vom Aktz.:

über DM zweckgebundene Finanzzuweisungen des Landes für das Rechnungsjahr 1967 zu den Kosten, die den Landkreisen und Gemeinden als Träger der Straßenbaulast erwachsen (§ 12 Abs. 1 FAG 1967)

II. Zuweisungsbescheid des Landkreises

vom Aktz.:

über DM zweckgebundene Finanzzuweisung des Landes für:

(Bezeichnung der geförderten Maßnahmen)

1.

2.

3.

A. Sachlicher Bericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Baumaßnahmen mit Bezeichnung der einzelnen Straße und des Bauabschnitts sowie Angaben über Beginn, Beendigung bzw. gegenwärtigen Stand der Baumaßnahmen.

.....
.....
.....

B. Zahlenmäßige Nachweisung

1. Zweckgebundene Finanzzuweisung 1967 (§ 12 Abs. 1 FAG 1967) DM

2. Deckungsmittel aus übertragenen Haushaltsresten (§ 12 Abs. 5 FAG 1967) DM

3. Entnahme aus Rücklagemitteln (§ 12 Abs. 5 FAG 1967) DM

Summe: DM

4. Gesamtkosten der geförderten Maßnahmen:		DM
Hiervon abzusetzen:		
4.1 Beiträge Dritter (einschl. Bundeszuschüsse)		
.....	DM	
.....	DM	
.....	DM	DM
4.2 Kosten, für die keine Landeszuweisung in Anspruch genommen werden darf (vgl. lfd. Nr. 5.2 d. Gem. RdErl. und Anlage 3)		
.....	DM	
.....	DM	
.....	DM	DM
4.3	danach verbleiben:	DM
5. Die Kosten (lfd. Nr. 4) wurden bei folgenden Haushaltsstellen des Landkreises bzw. der Gemeinde verbucht:		
.....	DM	
.....	DM	
.....	DM	DM
6. Finanzierung der verbleibenden Kosten (lfd. Nr. 4.3)		
6.1 Landeszuschüsse nach § 12 Abs. 4 FAG 1967	DM	
6.2 Sonstige Landeszuschüsse	DM	
6.3 Deckungsmittel aus übertragenen Haushaltsresten (§ 12 Abs. 5 FAG 1967 – vgl. lfd. Nr. 2)	DM	
6.4 Entnahme aus der Straßenbaurücklage (§ 12 Abs. 5 FAG 1967 – vgl. lfd. Nr. 3)	DM	
6.5 Zweckgebundene Finanzzuweisung des Landes (§ 12 Abs. 1 FAG 1967 – vgl. lfd. Nr. 1)	DM	
6.6 Eigenmittel des Straßenbaulastträgers	DM	DM
		(vgl. lfd. Nr. 4.3)
7. Zuführung an die Straßenbaurücklage im Rechnungsjahr 1967		
7.1 Finanzzuweisung 1967 (vgl. lfd. Nr. 1)	DM	
7.2 Deckungsmittel aus übertragenen Haushaltsresten und Rücklagen (vgl. lfd. Nr. 2 und 3)	DM	DM
7.3 Zur Finanzierung der bei lfd. Nr. 4.3 ausgewiesenen Kosten wurden hiervon verwendet (vgl. lfd. Nr. 6.3 bis 6.5)	DM	
7.4 Neugebildete Haushaltsreste	DM	DM
7.5 Der Straßenbaurücklage wurden zugeführt:		DM

8. Bestandsrechnung der Straßenbaurücklage

8.1 Bestand zu Beginn des Rechnungsjahres 1967		DM	
8.2 Zinsgutschrift für das Rechnungsjahr 1967		DM	 DM
8.3 Entnahmen im Rechnungsjahr 1967 (vgl. lfd. Nr. 6.4)			<u>..... DM</u>
verbleiben:			 DM
8.4 Zuführungen im Rechnungsjahr 1967 (vgl. lfd. Nr. 7.5)			<u>..... DM</u>
8.5 Bestand am Schluß des Rechnungsjahres 1967:			<u>..... DM</u>

9. Von dem Gesamtbetrag der unter lfd. Nr. 8.5 ausgewiesenen Straßenbaurücklage ist ein Betrag in Höhe von

- a) DM länger als fünf Jahre der Rücklage zugeführt,
b) DM als inneres Darlehen vorübergehend anderen Zwecken zugeführt.

Die Einnahmen und Ausgaben sind an Hand der Kassenbelege und der Eintragungen in den Kassenbüchern geprüft. Der Gem. RdErl. v. 24. 5. 1967 wurde beachtet.

Folgende Verstöße wurden festgestellt und konnten nicht bereinigt werden:

Der Gem. RdErl. v. 24. 5. 1967 wurde beachtet.
Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bescheinigt:

Oberkreisdirektor: Oberstadtdirektor

.....
Der Leiter
des Rechnungsprüfungsamtes

.....
Stadtdirektor: Amtsdirektor: Gemeindedirektor



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.